

## Abgestimmte und geeinte Version

### **Gemeinsames Verständnis zur Umsetzung der Bürgertests im Rahmen Teststrategie des Bundes durch Land und Kommunen in Schleswig-Holstein**

1. Die Ausweitung der Testangebote für die Bürgerinnen und Bürger ist ein wichtiger Baustein, um das Pandemiegeschehen weiter zu analysieren und um Öffnungen zu ermöglichen. Dabei ist klar, dass eine Erhöhung der Testaktivität auch zu einer Erhöhung der Inzidenz führen kann aus der nicht unbedingt eine Verschärfung der Pandemielage abgeleitet werden kann. Hierfür sind auch andere Faktoren ohne nennenswerte Dunkelziffer, wie die Anzahl der Hospitalisierungen, die Beanspruchung der Intensivkapazitäten durch COVID19-Patienten oder die Sterblichkeit, bessere Maßstäbe.
2. Bund und Länder haben beschlossen, den Bürgerinnen und Bürgern ein vom Bund finanziertes Testangebot zugänglich zu machen. Die Umsetzung dieses Angebotes wird federführend vom Land koordiniert. Die Kommunen sichern zu, einen wesentlichen Beitrag für die Umsetzung des Testangebotes im Rahmen der nachfolgenden Eckpunkte zu leisten.
3. Land und Kommunen sind sich einig, dass möglichst viele Angebote nutzbar gemacht werden sollen, um ein in der Fläche wirkendes Angebot an Testmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Hierzu starten Land und Kommunen kurzfristig einen gemeinsamen Aufruf. Die Beauftragung von Dritten zur Durchführung der Tests hat Vorrang vor der Schaffung neuer bzw. im Aufbau/Planung befindlicher staatlicher oder kommunaler Infrastrukturen und soll grundsätzlich allen qualifizierten Anbietern offenstehen, welche die vom Land definierten Anforderungen erfüllen. Dazu entwickelt das Land einen verbindlichen Katalog von Anforderungen für den Betrieb von Teststationen (Befähigung, Beschaffungserfordernisse, Organisation von Isolation und PCR-Nachtestung von positiv Getesteten). Die Einhaltung der Anforderungen durch den Betreiber der Teststation liegt primär in seiner Verantwortung; die Überwachung durch die Kreise und kreisfreien Städte richtet sich nach Ziffer 8 dieser Eckpunkte.
4. Die bereits mit der Testung von Kita- und Lehrpersonal beauftragten Gruppen (Ärzte, Apotheker, DRK) erhalten eine rückwirkende Beauftragung durch die Kreise und kreisfreien Städte zum 08.03.21 auch zur Bereitstellung der Erstkapazitäten für Bürgertests.
5. Das Land nimmt zu landesweit agierenden Akteuren Kontakt auf, insbesondere zu Einzelhandelsketten, kommuniziert den Anforderungskatalog des Landes und die Abrechnungsmodalitäten gemäß Testverordnung und spricht gegenüber den Kommunen eine Beauftragungsempfehlung auf Basis einer abschließenden Prüfung der Voraussetzungen aus. Land und Kommunen prüfen hierzu weitere Verfahrensvereinfachungen. Für alle sonstigen Beauftragungen entwickelt das Land eine Musterbeauftragung.
6. Das Land stellt auf seiner zentralen Homepage durch die Regierungspressestelle eine digitale Karte zur Verfügung, in die alle beauftragten Betreiber von Teststationen oder Testangebote eingetragen werden. Die Betreiber von Teststationen oder von Testangeboten melden ihre Daten unmittelbar ans Land.
7. Die Kommunen werden sich vor Ort dafür einsetzen, dass ein möglichst flächendeckendes Angebot an Testmöglichkeiten zur Verfügung steht. Dazu sprechen die Kreise auch Einzelbeauftragungen aus, um „weiße Flecken“ zu vermeiden. Sollten Anfang April keine ausreichenden Testkapazitäten vorhanden sein, tauschen sich Land und Kommunen gemeinsam über das weitere Vorgehen aus.
8. Die Kreise und kreisfreien Städte überwachen stichprobenartig, dass die Testzentren vor Ort die notwendigen Schritte zur Isolation und PCR-Nachtestung von positiv getesteten Bürgern in korrekter Art und Weise veranlassen.
9. Das Land wird sich, insbesondere auf Bundesebene, dafür einsetzen, dass kurzfristig ein (digitales) System zur Dokumentation der Ergebnisse der Bürgertests, einschließlich einer Schnittstelle zu den Fachverfahren in den Gesundheitsämtern und eine Möglichkeit der Bescheinigung für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung steht.

10. Durch die Schaffung der zusätzlichen Testmöglichkeiten bei den Arbeitgebern und die Bürgertests erhalten alle Beschäftigten in der Schule und in Kitas im Ergebnis 2 Testangebote pro Woche. Daher läuft das System der Testung von Beschäftigten in der Schule und in Kitas am 03.04.2021 aus. Die bisherigen Anbieter können weiter mit der Durchführung der Bürgertests beauftragt werden. Das Land stellt danach sicher, dass den Mitarbeitenden in Schulen zusätzlich zu dem Bürgertestangebot pro Woche ein Selbsttest zur Verfügung gestellt wird. Für die Mitarbeitenden in Kitas, Tagespflege und Horte wird dieser zusätzliche Selbsttest pro Woche durch die Einrichtungen entweder über die GMSH in einem noch zu definierenden Verfahren bezogen oder am Markt selbstbeschafft und von den Kommunen refinanziert. Diese Kosten werden dann vom Land erstattet. Diese Regelung gilt auch für den Fall der Ermöglichung von Testangeboten für Kinder in Kita und Tagespflege auch schon zu einem früheren Zeitpunkt, wenn geeignete Tests für Kinder in diesem Alter vorliegen. Die Kreise und kreisfreien Städte bündeln und verteilen Bedarfe für die Tagespflege.
11. Land und Kommunen verfolgen das Ziel, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltung, insbesondere denjenigen, die in Präsenz arbeiten, neben dem kostenlosen Bürgertest im Zuge der zwischen Bund und Ländern verabredeten Unternehmenstestung kurzfristig einen weiteren Test pro Woche zur Verfügung zu stellen. Hierzu stimmen sich Land und Kommunen ab, um eine Vergleichbarkeit der Angebote sicherzustellen, und prüfen ein gemeinsames Vorgehen bei der Beschaffung und den Rahmenbedingungen der Testungen.
12. Die Abrechnung der Vergütungen für die Durchführung von Tests erfolgt gem. § 7 TestV unmittelbar zwischen den Betreibern von Teststationen mit der KVSH.
13. Land und Kommunen sind sich einig, dass die in der Testverordnung vorgesehene Vergütungen (insbes. Sachkosten nach § 11 TestV und Aufwandspauschale nach § 12 Abs. 2 Satz 1 TestV) ausreichend sind, um sämtliche Kosten der Durchführenden zu decken und keine ergänzende Finanzierung der Testdurchführung durch Land und Kommunen notwendig ist.
14. Der Betrieb der Teststationen bzw. die Beauftragungen Dritter werden für die Dauer der Gültigkeit der Bundeserstattung für Bürgertests in der Testverordnung befristet.
15. In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe klären Sozialministerium und Kommunale Landesverbände kurzfristig die notwendigen Fragen und schaffen die Grundlagen für den Aufbau der Testinfrastruktur durch die unterschiedlichen Akteure.

Kiel, 9. März 2021